

3. Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **21.03.2023** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 3 Abs. 3 und 4 Wassergebührensatzung

- (3) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes **Betriebsführers** erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr ~~eine Bereitstellungsgebühr~~ in Höhe von 0,8239 €/Tag brutto (0,77 €/Tag netto) **ein Mietentgelt durch den Betriebsführer** erhoben.
- (4) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gem. Abs. 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des WAS verwendete Standrohre dürfen nur vom **WAS Betriebsführer** ausgeliehen werden.

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow (Mark), den 24.03.2023

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung,

jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 24.03.2023

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin